

Kirche und Staat. 1., Das Problem ; 2., Die radikalen Lösungen ; 3., Die Frage vom Standpunkt des Staates aus ; 4., Die Frage vom Standpunkt der Kirche aus

Autor(en): **Liechtenhan, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **1 (1906-1907)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-131509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehre Christi in Beziehung zu setzen zu unserm Kulturleben, wenn sie zeigen, daß man zwar in Allem zunächst Christ sein soll, daneben aber auch ein tätiges Glied im Kampfe der Arbeit. Dann werden aufmerksame, denkende Kirchenbesucher nicht danach verlangen, es immer wieder ausgesprochen zu hören, daß es einen Gott gibt, einfach deshalb nicht, weil sie in Allem Gott sehen, sie werden dann aus sich selbst heraus dazu kommen, die erlösende Kraft, die Christus der Menschheit gab, zu verspüren.

D. Suppert.

Kirche und Staat.

1. Das Problem.

Manchmal will uns vorkommen, es sei über diese Frage nachgerade genug geredet worden und man würde besser darüber schweigen, bis die Aufgabe einer praktischen Lösung sich einstellt. Aber über ein Problem, das so alle Köpfe und Herzen beschäftigt, dürfen die „Neuen Wege“ doch nicht hinweggehen. Und trotz allem bisherigen Reden darüber gibt es noch manche Unklarheit zu beseitigen.

Es kann sich für uns nicht darum handeln, eine Lösung der Frage zu geben. Denn sie kann überhaupt nie endgiltig gelöst werden; sie ist eins der ewigen Probleme, die nie verschwinden werden, solange es in sich selbst widerspruchsvolle Menschen gibt; es beruht auf einer innern Spannung im menschlichen Leben, die in dieser unvollkommenen Welt unvermeidlich ist. Wir leben in dieser sichtbaren Welt und sollen uns doch über sie erheben; wir haben unsere Arbeit in ihr und unser Ziel über ihr. Wir dürfen von der Höhe der Ideale, der Strenge der Prinzipien nichts preisgeben und müssen doch mit der „Herzenshärte“ der Menschen rechnen. Daraus entsteht das Problem.

Es ist allerdings noch nicht vorhanden auf der Stufe der Nationalreligion, wo es dem ganzen Volk selbstverständlich ist, seinen Nationalgott zu verehren und von ihm Förderung des nationalen Lebens zu erwarten. Die Spannung beginnt da, wo die Erkenntnis aufgeht, daß der Gott an den Einzelnen nicht als Gliedern seines Volkes, sondern als sittlichen Persönlichkeiten Gefallen finde, wo deshalb die Religion Sache der persönlichen Ueberzeugung und des individuellen sittlichen Strebens wird. Es wäre eine lohnende Aufgabe, das Problem von Kirche und Staat einmal durch die ganze Religionsgeschichte zu verfolgen. Könige und Priester, Imperatoren und Christen, Kaiser und Päpste, Minister und Bischöfe, die gegeneinander kämpfen, sind lebendige Repräsentanten des Problems. Ist es an einem Ort zur Ruhe gebracht, so wird es alsbald an einem andern wieder erwachen. Kirche und Staat machen beide an ihre Angehörigen gewisse Herrschaftsansprüche und geraten dadurch in Konflikt.

Wir getrauen uns nicht einmal, für die Gegenwart und für unser Land eine Lösung zu geben; die Verhältnisse sind zu verschieden. Unhistorische Köpfe und Stubenmenschen maßen sich etwa an, ein neues Gebäude mit Hilfe der reinen Logik aus dem Nichts aufzurichten. Einsichtige wissen, daß man Neues nur schaffen kann in Anknüpfung an historisch Gegebenes, und dieses bietet das denkbar bunteste Bild. Nur einige Extreme zurückweisen, einige Mißverständnisse aufklären, einige Grenz- und Richtlinien ziehen, ist unsere Aufgabe. Auch wenn wir mit idealen Theorien in den Kampf ziehen, wird doch das Endergebnis ein Kompromiß sein.

Zuerst aber wollen wir uns sagen, daß wir die Frage ohne alle Nervosität behandeln sollen. Man tut oft so, als hänge das Heil des Volkes oder der Bestand des Reiches Gottes an der richtigen Lösung. Wenn es anders geht, als wir wünschen, so ist noch lange nicht Alles verloren. Die Zukunft des Reiches Gottes beruht nicht auf den Institutionen, sondern auf den Personen. Man kann im schlimmsten Falle den christlichen Kultus verbieten, aber man kann den Christen nicht verbieten, „ihr Licht leuchten zu lassen vor den Menschen, daß sie ihre guten Werke sehen und den Vater im Himmel preisen.“ Es wäre ja unnatürlich, wenn wir für die Kirche eine Leidenszeit herbeiwünschten. Selbstverständlich werden wir nachdenken und wirken, um die beste Lösung zu finden. Bleibt aber der Erfolg aus und bricht wirklich eine Leidenszeit der Kirche herein, so müssen wir uns mit christlichem Gottvertrauen und Zuversicht zu dem endlichen Sieg seiner Sache drein schicken. Wie ein Pfarrer, der sich über die Erfolglosigkeit seines Wirkens grämt, sich zum Troste sagen kann; wenn der eifrige Pfarrer wenig ausrichtet, so kann auch der faule nicht viel verderben — so darf man auch an die richtige Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht zu große Hoffnungen, an seine Verschlechterung nicht zu große Befürchtungen knüpfen. Wir fassen das in die These zusammen: Es gibt keine Lösung, die das Problem Kirche und Staat aus der Welt schafft und das Reich Gottes ist nicht von der richtigen Lösung abhängig.

2. Die radikalen Lösungen.

Der häufigste Fehler ist der, daß man so über die Frage redet, als gäbe es überhaupt bloß zwei Lösungen: Die reine Staatskirche und die radikale Trennung. Der eine erklärt sich für Trennung, weil er sich nicht mit der bisherigen Form der Staatskirche befreunden kann; der andere befürwortet die Staatskirche, weil ihm die radikale Trennung nicht behagt. Es gibt aber noch viele andere Möglichkeiten, unser Land bietet eine wahre Musterkarte, in jedem Kanton ist das Verhältnis wieder anders*). Meines Erachtens sind die radikalen Lösungen überhaupt unmöglich.

*) Eine Zusammenstellung der kantonalen Kirchenverfassungen gibt das Schriftchen von C. Stuckert: Was ist den Reichsdeutschen an den kirchlichen Zuständen der Schweiz interessant? Tübingen, Mohr. 70 Cts.

Wir vergleichen Kirche und Staat mit zwei Kreisen; diese können sich decken, sich schneiden oder sich gar nicht berühren. Das erstere ist der Fall bei der reinen Staatskirche, resp. dem Kirchenstaat, wo jeder Staatsbürger ohne weiteres Kirchenglied ist und umgekehrt. Das ist in unserer Zeit der konfessionellen Mischung, des Sektenwesens und des Freidenkertums nicht durchzuführen. Es kann höchstens so liegen, daß der größere Kreis, der Staat, den kleinern in sich einschließt, d. h. der Staat die Kirche regiert und verwaltet, aber der Staatsbürger nicht eo ipso zur Kirche gehört. So liegt es heute noch im Kanton Baselland. Was dagegen einzuwenden ist, soll später zur Sprache kommen. Im allgemeinen wird sich der moderne, konfessionell gemischte Staat nicht so tief in interne kirchliche Angelegenheiten einlassen wollen.

Zweiter Fall: Die beiden Kreise berühren sich gar nicht. Der Staat hat die weltlichen, die Kirche die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen. Beide gehen einander gar nichts an. Das hat jüngst — nach den Zeitungsberichten — der erste Referent am Predigerfest in Bern vertreten. Aber einmal sind wir nicht imstande, Geistliches und Weltliches so zu trennen. Die Religion will eine Lebensmacht, nicht eine abgegrenzte Provinz des Lebens sein. Die Kirche braucht immer sichtbare Organisation, Rechtsformen und kann dabei die Hilfe des Staates nicht entbehren. Der Staat aber kann einer so wichtigen und umfassenden, so zentrale Lebensinteressen vertretenden Organisation wie der Kirche gar nicht gleichgiltig gegenüberstehen; er muß über sie wachen, sie in gewissen Schranken halten.

Man argumentiere nicht mit Amerika. Dort ist allerdings die Trennung radikal. Aber wer garantiert, daß dort nicht in aller nächster Zeit das Problem brennend wird, indem vielleicht einzelne Kirchen in religiöse Exzentrizitäten verfallen und der Staat einschreiten muß, oder der Staatsregierung sich eine solche Brutalität und Korruption bemächtigt, daß sich die Kirchen gegen sie auflehnen! Und gesetzt der Fall, bei uns werde der kommunistische Staat Wirklichkeit und mache Ernst mit dem Satz: „Religion ist Privatsache“ — er könnte das Problem höchstens für hundert Jahre aus der Welt schaffen; sehr wahrscheinlich würde es aber schon im ersten Jahre wieder auftauchen. Unsere zweite These lautet deshalb: Sowohl die reine Staatskirche als die radikale Trennung sind bei uns undurchführbar.

Es bleibt der Fall übrig, daß die beiden Kreise sich schneiden; aber in welchem Maße? Man kann diese Frage vom Standpunkt des Staates oder dem der Kirche aus beantworten.

3. Die Frage vom Standpunkt des Staates aus.

Die Frage, wie das Verhältnis zur Kirche im Interesse des Staates gestaltet werden soll, wird oft verwechselt mit der andern

Wie soll es im Interesse des Volkes gestaltet werden? Darauf wird dann flugs geantwortet: „Die Kirche ist zum Wohl des Volkes unentbehrlich, also soll der Staat die Kirche erhalten“. Aber der Staat ist nicht das Volk, sondern nur seine äußere Organisation und das ist eben die Frage, ob er alles in die Hand nehmen soll, was dem Wohle des Volkes dient.

Zwei Auffassungen stehen einander gegenüber. Nach der ersten, deren klassisches Land Amerika ist, ist er bloß Rechtsstaat. Er hat die Sicherheit, Leib und Leben, Ehre und Besitz der Bürger nach außen und innen zu schützen durch Militär- und Rechtswesen, er hat auch für die Möglichkeit des Verkehrs zu sorgen, alles Uebrige überläßt er der privaten Initiative. Da ist es klar, daß er sich auch um die Religion der Bürger nicht kümmert.

Dem Ideal des bloßen Rechtsstaates (der Staat hat möglichst wenig zu sagen) steht dasjenige des Kulturstaates gegenüber; es entspricht unsern europäischen Traditionen. Es ist Aufgabe des Staates, das ganze Kulturleben des Volkes zu fördern: Erziehung, Kunst und Wissenschaft. Soll er auch die Pflege der Religion in den Kreis seiner Aufgaben ziehen? Eine große Partei, die sonst durchaus den Kulturstaat will, die sozialistische, verneint es; die Religion soll Privatsache sein. Diese Stellungnahme ist daraus zu erklären, daß die Partei im ganzen die Religion als kulturfeindliche Macht, als Stütze des Kapitalismus, im besten Fall als pathologische Liebhaberei Einzelner ansieht. Ist einmal, wie zu hoffen steht, dieser Irrtum überwunden, so ist durchaus nicht einzusehen, warum der Staat, der doch Universitäten, Kunstakademien und -Sammlungen, Musik- und Theatergesellschaften unterhält oder subventioniert, die Pflege eines so mächtigen und weitverbreiteten Lebensinteresses aus seinem Tätigkeitsgebiet ausschließen sollte. Wenn die Religion eine bestimmende Macht im Kulturleben unseres Volkes ist und wieder mehr wird (vgl. die Artikel von Hartmann über religiöse Kultur), so ist kein Grund zu finden, warum der Kulturstaat diese Tatsache ignorieren sollte. Nur vom Grundsatz des bloßen Rechtsstaates aus kann man volle Neutralität des Staates der Religion gegenüber fordern. Man wende auch nicht die Parität ein; es steht ja nirgends geschrieben, daß der Staat nur den Bedürfnissen einer Konfession dienen dürfe. Vom Staatsgedanken aus läßt sich nicht einmal etwas dagegen einwenden, wenn der Staat aus den Steuern aller Bürger seine Beiträge an die Kirchenkosten entrichtet; warum sollte er eher Beiträge an Theater zahlen?

Der Staat hat keinen Grund, von sich aus die Kirche aus seinem Gebiet auszuschließen. Eine andere Frage jedoch ist es, ob er Grund hat, sie festzuhalten, wenn sie von sich aus Lockerung oder Lösung des Verhältnisses erstrebt. Man hat das behauptet mit der törichten Begründung, der Staat habe ein Interesse daran, daß ihm die Kirche tüchtige Bürger erziehe. Es muß aber scharf gegen die Meinung protestiert werden, die Kirche habe loyale Untertanen zu

erziehen. Diese Meinung hat in Deutschland, wo so Viele wollen, „daß dem Volk die Religion erhalten werde“, die Kirche gründlich in Mißkredit gebracht und die Folgen haben auch wir zu tragen. Allerdings will die Kirche tüchtige Menschen erziehen, aber nicht dem Staat zuliebe. Ist es nicht eine Beleidigung der Kirche, vorauszusetzen, sie werde diese Arbeit eher leisten, wenn sie vom Staat damit beauftragt und dafür bezahlt wird? Und wenn es Zeiten gibt, wo der Staat von dieser Arbeit der Kirche Vorteil hat, ja wenn es leider sogar vorkommt, daß sich die Kirche zur Liebedienerin des Staates erniedrigt und er sie mit seiner Macht und seinem Geld zwingt, die gerade bestehenden staatlichen Verhältnisse im Namen der Religion zu sanktionieren, so kann zum Glück dafür auch der umgekehrte Fall eintreten, daß die Kirche dem Staat recht unbequem wird, auf die Seite der Gegner seiner gegenwärtigen Ordnung tritt und dort mutig ihre Stimme erhebt — und eine Kirche, die in dieser Weise Charakter zeigt, kann ihm mehr schaden, als eine fügsame Kirche mit ihrem gebrochenen Rückgrat ihm je nützen kann. Ich will nicht versäumen, zu bemerken, daß diese Möglichkeit ebensowohl im sozialistischen wie im kapitalistischen Staat eintreten könnte. Wenn der Staat sie bedenkt, so hat er kein Interesse mehr, die Kirche wider ihren Willen an sich zu fesseln, besonders da auch rechtliche und finanzielle Abhängigkeit diese Möglichkeit erschweren, aber nicht verhindern könnte. So kommen wir zu der These:

Der Staat als Kulturstaat hat keinen Grund, die Kirche aus dem Bereich seiner Tätigkeit auszuschneiden, aber auch kein Interesse, sie wider ihren Willen darin festzuhalten.

4. Die Frage vom Standpunkt der Kirche aus.

Hat die Kirche ein Interesse, die Verbindung von sich aus zu lösen? Wie wir zwischen bloßem Rechtsstaat und Kulturstaat wählen mußten, um das Interesse des Staates an der Frage markieren zu können, so müssen wir auch hier zuerst eine Vorfrage über das Wesen der Kirche erledigen, nämlich:

a) Freikirche oder Volkskirche?

Eine öfters gehörte Argumentation lautet: Religion ist eine so innerliche Sache, daß die, welche sie pflegen wollen, allein dafür aufkommen müssen, sich dafür aber auch jede Einmischung von andern verbitten dürfen. Die religiösen Menschen sollen sich zu einem geschlossenen Verein, d. h. einer Freikirche oder Sekte zusammenschließen. Dabei ist dem Satz: Religion ist Privatsache, ebenso Genüge getan wie dem andern: Religion ist Gemeinschafts Sache.

Dabei wird aber vergessen, daß die Religion nicht nur den Gemeinschafts-, sondern auch den Missionstrieb in sich trägt; sie möchte

möglichst Viele ergreifen und sie möglichst intensiv durchdringen, sie möchte ein Kulturfaktor, eine Lebensmacht sein. Kann sie das in der Form der Freikirche, des religiösen Vereins? Ich will das nicht absolut verneinen; aber gibt es nicht doch wirksamere Wege? Einen fein gebildeten Herrn, der bei starker religiöser Skepsis doch mit der Religion nicht brechen wollte, hörte ich äußern: wenn einmal die Trennung durchgeführt ist, hat unsereiner keine Heimat mehr. Das ist durchaus richtig wenn sich lauter geschlossene Gemeinschaften der schon Frommen bilden. Was wird aber dann aus den noch nicht Frommen, für welche die Kirche doch noch viel notwendiger ist? Suchende, Zweifelnde, Irrende, Schwankende haben dann tatsächlich keine Heimat mehr. Die Freikirchen verlieren die Möglichkeit der Einwirkung auf weitere Kreise, sie verlieren den Kontakt mit dem weiten Kulturleben des Volkes. Sie werden dadurch immer enger und tragen die Tendenz zu immer weitergehender Spaltung und Zersplitterung in sich. Die Sektengeschichte kann das vielfach bestätigen.

Man sagt auch etwa: Die Freikirche ist die ehrlichste Form. Unsere Landeskirchen sind Sammelpunkte unzähliger Namenchristen, man kann zu ihnen gehören, ja Ämter in ihnen bekleiden und doch nichts weniger als ein guter Christ sein; das ist ein unwahrer Zustand. Aber sind denn die Freikirchen davor sicher? Wenn sie Vereinigungen von wirklichen Christen sein wollen, so müssen sie Merkmale des wahren Christentums aufstellen. Merkmale können nur äußerlich sichtbare Dinge sein, und da man nicht warten kann, bis man Alle an ihren Früchten erkennt, so wählt man formuliertes Bekenntnis und fixierte christlich-kirchliche Sitte. Können Namenchristen diese Merkmale nicht auch aufweisen? Zudem darf eine Kirche diese Merkmale, dieses Minimum der Christlichkeit, nicht zu hoch ansetzen, sonst beschränkt sie ihren eigenen Kreis und ihre Wirkung auf zu enges Gebiet. Dadurch aber entsteht der Wahn, als sei der, welcher dieses Minimum aufweist, schon ein vollkommener Christ; das Ideal wird heruntergeschraubt.

Alle die Gefahren jeder Kirche, von denen wir in der vorletzten Nummer gehört haben, sind weitaus am größten in der Freikirche; die Verwechslung von Kirchlichkeit und Christlichkeit, von Kirche und Reich Gottes hat in ihr am meisten ihre Stätte; wie leicht wird da die Zugehörigkeit zur Kirche als Beweis christlicher Gesinnung, die Beteiligung an ihrem Kultus und ihren Liebeswerken als Betätigung wirklicher Frömmigkeit angesehen, wie leicht wird man da den frommen Schein als Ersatz für die Wirklichkeit nehmen! Dogmatische Starrheit und kirchliche Korrektheit nisten sich ein, und der Fanatismus findet den besten Nährboden in der geschlossenen Gemeinschaft derer, die sich gegenseitig in das Bewußtsein ihrer besondern Christlichkeit hineinsteigern.

Der Verein ist die ungünstigste Form für die Kirche. Sie soll den Charakter einer öffentlichen Institution für Pflege des religiösen Lebens beibehalten. Da sie Allen dienen möchte, soll sie auch möglichst

Alle umfassen und keinen von sich ausschließen, der sich nicht selbst ausschließt. Innerhalb dieses weiten Rahmens dürfte sie auch mehr Gelegenheit für Pflege religiöser Gemeinschaft bieten, ohne diejenigen, die solche Gelegenheit nicht benutzen, zu Mitgliedern zweiter Klasse zu stempeln und eine Absonderung der Frommen von den Unfrommen zu begünstigen. Wenn sie so ihre Tore weit aufstut, wird sie Fühlung mit dem Volksleben behalten und dadurch die nötige Weitherzigkeit bewahren. Wenn es durch ihre Organisation noch nicht deutlich genug geworden ist, kann sie auch ausdrücklich erklären, daß man dadurch, daß man zu ihr gehört, noch kein Christ ist, sondern daß sie bloß die Organisation aller Versuche ist, die Menschen zu Christen zu machen. Deshalb halte ich es auch, nebenbei gesagt, für verkehrt, die Taufe als Merkmal der Zugehörigkeit zu benutzen; auch schon diese Schranke ist zu eng, und dazu verderbt man die religiöse Bedeutung der Taufe, wenn man ihr eine rechtliche Bedeutung gibt. Natürlich kann niemand gezwungen werden, die Kirche zu unterstützen; es kann aber auch niemand aus ihr herausgeworfen werden.

Es ist die Furcht vieler, das Aufhören der Staatskirche würde eine endlose Zersplitterung in lauter Sonderkirchlein mit sich bringen. Diese Folge wäre allerdings zu bedauern. Aber es muß nicht so sein, und die Furcht, daß unsere positive Partei die Losung der Separation in eine Bekenntniskirche ausgabe, ist heute wenig mehr begründet. Aus Genf hörte man allerdings neuestens wieder pessimistische Stimmen, die das Zustandekommen einer umfassenden Volkskirche bezweifeln. Dort hat man sich aber von der Trennung überraschen lassen. Jedoch der kluge Mann baut vor, das heißt in diesem Fall: man kann nicht genug die Notwendigkeit der Erhaltung einer Volkskirche betonen, damit nicht, wenn einmal der Staat der Kirche den Stuhl vor die Türe setzen sollte, sie sich in lauter Freikirchlein auflöst. Denn, so formulieren wir die These:

Der Aufgabe der Kirche entspricht nicht die Form der Freikirche, des geschlossenen religiösen Vereins, sondern diejenige der Volks- oder Landeskirche als öffentlicher Institution.

Von diesem Grundsatz aus suchen wir

b) Das beste Verhältnis der Volkskirche zum Staat.

Die Kirche kommt einmal nicht aus ohne den nervus rerum, das Geld. Woher soll sie es beschaffen? Wir haben gesehen, daß der Kulturstaat keinen Grund hat, ihr dasselbe zu versagen. Aber tut die Kirche gut, es sich von ihm geben zu lassen? Nein, sie soll möglichste finanzielle Unabhängigkeit vom Staat erstreben. Ungerecht ist es, wenn eine Kirche die Bergünstigung staatlicher Finanzierung allein genießen will, während andere leer ausgehen, wenn z. B. wie in Basel Juden und römische Katholiken ihre kirchlichen Bedürfnisse allein bestreiten, auf dem Steuerwege aber an diejenigen der Pro-

testanten und Altkatholiken beitragen müssen. Je weiter die konfessionelle Mischung fortschreitet, umso unhaltbarer wird dieser Zustand, und die Kirche sollte nur schon zu stolz sein, noch länger von ihm profitieren zu wollen. Man fürchte doch nicht, die Einführung einer Kultussteuer werde zahlreiche Austritte provozieren. In den ostschweizerischen Kantonen haben wir sie ja schon lange, ohne daß die gefürchtete Folge häufig eintritt. Drückend würde eine solche Steuer niemals.

Die finanzielle Unabhängigkeit liegt auch sehr im Interesse der Kirche. Es ist für sie äußerst hemmend, wenn jeder Kirchenbau, jede Errichtung einer neuen Pfarrstelle, ja jede Gasflamme in einem Unterrichtszimmer dem guten Willen einer interkonfessionellen und großenteils indifferenten Staatsbehörde abgerungen werden muß. Davon, daß die Gemeinde, wie heutzutage dringend not tate, den Kreis ihrer Tätigkeit erweitern und Unternehmungen wie Gemeinde- und Hauspflege, Fürsorge für die konfirmierte Jugend, Familien- und Diskussionsabende u. a. an die Hand nehmen könnte, ist dabei vollends nicht die Rede. Die finanzielle Abhängigkeit vom Staat raubt der Kirche die Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit.

Wer zahlt, befiehlt. Aus der finanziellen Abhängigkeit folgt von selbst eine solche in Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung. Die Kirche sollte doch nicht von konfessionell gemischten und indifferenten Behörden regiert sein, sie sollte ihre eigenen, gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden haben. Je größer ihre Selbständigkeit auch auf diesem Gebiet, umso besser. Wir haben schon gesagt, daß auch die Staatsbehörden gar nicht das Verlangen haben werden, sich in die internen Angelegenheiten der Kirche stark einzumischen. Die Kirche braucht keineswegs auf den Charakter einer umfassenden Volks- und Landeskirche zu verzichten, wenn sie sich dergestalt vom Staat unabhängig macht.

Die Kirche tut überhaupt gut, dafür zu sorgen, daß sie nicht bloß Beauftragte des Staates ist. Wir greifen zurück auf unsern Protest gegen die Meinung, sie habe die Aufgabe, loyale Staatsbürger zu erziehen; sie will religiöse Menschen erziehen, aber nicht weil diese zu irgend einem anderen Zweck tauglich sind, sondern weil sie ihren selbständigen Wert in sich tragen. Die Kirche darf und soll als selbständige Größe, nicht von Staates-, sondern von Gottes Gnaden auftreten. Wir brauchen kaum noch zu bemerken, daß wir deshalb nicht einer Verwechslung von Kirche und Reich Gottes das Wort reden. Sie bleibt uns ein sehr unzulängliches Werkzeug, um das Reich Gottes zu bauen; aber daß sie ein Werkzeug Gottes, nicht des Staates sein will, sollte doch klar werden. Deshalb soll sie möglichste Unabhängigkeit fordern. Sie wird so auch leichter den Mut finden, gegen Ungerechtigkeiten der Staatsgewalt zu protestieren. Und wenn betont wird, daß Kirche und Staat beide in ihrer Weise dem Wohl des Volkes dienen, so kann man daraus noch nicht folgern, daß sie sich auch möglichst decken sollen; es können ja beide unabhängig ihren Dienst leisten.

Allerdings kann auch eine solche Kirche den Staat nicht entbehren; sie muß sich ihre Freiheiten von ihm garantieren lassen. Wenn der Staat den guten Willen hat, so kann sie ihre Verfassung als Teil der Staatsverfassung sanktionieren lassen, kann aus den Händen des Staates das Steuerrecht, das Recht, Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen, die Gesetzeskraft für ihre Beschlüsse und Verordnungen empfangen, sie kann sich auch der Finanzkontrolle des Staates unterziehen, und ich wüßte nicht, warum sie auf alle diese Dienste des Staates verzichten sollte; sie begibt sich damit noch nicht in sklavische Abhängigkeit. Und wenn die Kirche nicht abwartet, bis ihr der Staat das Verhältnis kündigt, sondern selbst die Initiative zu seiner Revision ergreift, kann sie hoffen, die günstige Lösung durchzusetzen.

Sollte aber der Staat von sich aus die Kirche von seinem Tätigkeitsgebiet ausschließen, so wird er diese Dienste verweigern. So ist es jüngst in Genf geschehen. In diesem Fall läßt sich die Volkskirche doch noch festhalten in Form der Stiftung; dieser darf der Staat so wenig wie irgend einer andern Stiftung seinen Rechtsschutz entziehen. Nur muß Vorsorge getroffen werden, daß es nicht geht wie in Schottland. Als die dortige Freikirche mit überwältigender Majorität die Fusion mit der Presbyterianerkirche beschlossen hatte, erklärte eine kleine Majorität bornierter Hochlandspfarrrer, die neue vereinigte Kirche könne nicht als Rechtsnachfolgerin der alten freien Kirche gelten, da sie deren Bekenntnisgrundlage aufgegeben habe; und die Herren Juristen gaben ihnen Recht und sprachen das große Stiftungsvermögen, theologische Fakultät, Missionswerke u. s. w. dem Häuflein Hochlandspfarrrer und ihren Gemeinden zu. Die Juristen, die sonst in der Kirche noch mehr verdorben haben als die Theologen, hätten hier einmal eine würdige Aufgabe, eine Form der Stiftung zu finden, wo diese Folge ausgeschlossen, die Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit nicht unterbunden ist. Aber auch über eine solche Stiftung könnte der Staat nicht alle Kontrolle fahren lassen; er muß und darf drüber wachen, daß die Kirche nicht ein Staat im Staate wird.

Man behauptet oft, wenn die Staatskirche gefallen sei, so müsse auch der Religionsunterricht in der Schule und die theologische Fakultät folgen. Aber warum sollte denn, wenn die bisherige Staatskirche aufgehoben ist, der Staat dergleichen tun, als sei keine Kirche mehr vorhanden? Warum sollte der Kulturstaat, der seine Bürger recht erziehen möchte und dabei die Religion für unentbehrlich hält, eine solche unabhängige Volkskirche als Luft behandeln und ihre Dienste nicht in Anspruch nehmen können? Wenn er die Wissenschaft fördert, warum sollte er die theologische davon ausnehmen? Die Ärzte sind auch keine Staatsbeamten und doch sorgt der Staat für ihre Ausbildung und für die Förderung ihrer Wissenschaft; warum die Pfarrer anders behandeln, selbst wenn sie ihr geistliches Amt ganz auf eigene Faust betrieben? Also Aufhebung der staatlichen theologischen Fakultäten ist keineswegs die Konsequenz der

Lösung des bisherigen Verhältnisses und die Kirche sollte sich schon jetzt energisch gegen diesen Irrtum wehren. Falls aber der Staat in beiden Punkten versagt, sollte da eine umfassende Landeskirche nicht Ersatz schaffen können? Einen großen Teil des Unterrichts hat sie ja schon in eigener Hand. Und eine theologische Fakultät — es brauchten ja nicht drei für jede Landessprache zu sein — würden sämtliche kantonale Landeskirchen im Vereine wohl auch noch aufbringen können, ohne daß dieselbe auf das Niveau der Priesterseminare sinken müßte. In manchen Gegenden Deutschlands wäre vielleicht zu fürchten, daß eine solche kirchliche Fakultät wie überhaupt eine solche finanziell und legislativ unabhängige Kirche in die Gewalt der Reaktion geriete. Bei uns ist diese Besorgnis ganz unbegründet. Immerhin soll die Kirche diesen Weg nicht betreten, wenn sie nicht muß. Wir kommen deshalb zu unserer letzten These:

Die Kirche kann nie alle Verbindungen mit dem Staate lösen, aber sie tut gut, sich möglichste Selbständigkeit in Finanzen, Verwaltung und Gesetzgebung zu erkämpfen und vom Staate garantieren zu lassen, bevor der Staat von sich aus in einer für sie ungünstigeren Weise die Verbindung löst.

H. Liechtenhan.

Die Hauptrichtung des Lebens.

Eine Erwiderung. *)

Im Oktoberheft „Neue Wege“ las ich mit Interesse Herrn Hagmanns Artikel über Dr. F. W. Försters „Schule und Charakter“. Obwohl ich mir bewußt bin, weder über Hrn. Hagmanns Artikel noch über Herrn Försters Schrift ein maßgebendes Urteil abgeben zu können, so sei es mir doch gestattet, auf einige Punkte hinzuweisen, in denen mir scheint, H. sei F. nicht ganz gerecht worden.

H. findet, F. werte Spiel, Handfertigkeit, Experiment, Beobachtung gerade in Bezug auf Charakterbildung zu wenig hoch. Man vergleiche, was F. in „Sexualethik und Sexualpädagogik“ schreibt über

a. Experiment: „Einmal bezieht sich die ethische Beurteilung menschlicher Handlungsweisen auf Tatsachen und Zusammenhänge, die in den verborgensten Tiefen des geschichtlichen und persönlichen Lebens walten, der Methode einfacher wissenschaftlicher Untersuchung nur zum allerkleinsten Teile erreichbar sind und sich nur einer tiefen universellen Lebenserfahrung, sowie einer ganz besonderen Intuition erschließen.“

b. Handfertigkeit, Spiel und Beobachtung: (F. widmet ihr ein ganzes Kapitel) „Pestalozzi ist mit Recht der Ansicht,

*) Siehe Nr. 10.